

## **1. Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II <sup>\*)</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 24. März 2026 - III 22 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II vom 7. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 967) wird wie folgt geändert:

### **1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Satz 14 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur weiteren Finanzierung des Investitionsprogramms werden ergänzend Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Finanzierung für Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) in Höhe von bis zu 280.000.000,00 € eingesetzt. Diese Mittel stammen aus dem dem Land Schleswig-Holstein zugewiesenen Anteil des Sondervermögens und dienen der Finanzierung von Investitionen im Bereich der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (§ 3 Absatz 1 Nummern 5 und 6 LuKIFG).

Die Zuwendung dieser Mittel erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem LuKIFG sowie der ergänzenden Bestimmungen gemäß der auf Grundlage von § 9 Absatz 1 LuKIFG erlassenen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-

---

<sup>\*)</sup> Ändert Bek. vom 7. Juni 2024, GI.Nr. 6642.54

Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ vom 11. Dezember 2025 - nachfolgend LuKIFG-VV.

Die Zuordnung der eingesetzten Mittel zu den jeweiligen Finanzierungsquellen erfolgt durch das Land. Maßgeblich für die Bewilligung sind die in dieser Richtlinie festgelegten Fördervoraussetzungen.“

## **2 Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:**

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174) werden Zuwendungen gewährt für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ vom 17. Mai 2023 (Bundesanzeiger vom 23.06.2023), zuletzt geändert durch die „Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ vom 29. Januar 2026 – nachfolgend VV II – zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach Artikel 1 Nummer 3 a) des „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“ vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 4602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), in Verbindung mit § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107).“

## **3 Nummer 5.3. wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Anforderung der Bewilligungsstelle haben Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Vorhaben, die auch aus Mitteln nach dem LuKIFG finanziert werden können, in eindeutig abgrenzbare Teilabschnitte zu gliedern. Danach förderfähig sind nur Maßnahmen oder selbstständige Abschnitte, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden (§ 4 Absatz 1 LuKIFG) und ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000,00 Euro aufweisen (§ 3 Absatz 5 LuKIFG).“

**4 Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:**

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beginn einer Maßnahme ist jeweils der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs- oder Lieferungsvertrages oder, sofern eine Förderung aus Mitteln nach dem LuKIFG erfolgt, kann bei Baumaßnahmen als Beginn der Maßnahme gemäß § 4 Nummer 1 LuKIFG-VV auch der Baubeginn vor Ort zu Grunde gelegt werden.“

**5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 6.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt gemäß Nummer 5.3 nicht für Mittel, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h des Grundgesetzes in Verbindung mit dem LuKIFG bereitgestellt werden.“

**6 Nummer 7.5. wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „31. Dezember 2027“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

**7 Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:**

In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „war“ ersetzt.

**8 Nummer 8.2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Verteilung bisher nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Prioritär werden dabei vorliegende Anträge behandelt, deren Investitionsvolumen unterhalb von 50.000,00 Euro liegt.“

**9 Nummer 8.3 I) wird wie folgt gefasst:**

„im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG oder, sofern eine Förderung aus Mitteln nach dem LuKIFG erfolgt, (Förderung einer Maßnahme als selbstständiger Abschnitt eines Vorhabens) eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt; für Maßnahmen, die auch aus Mitteln nach dem LuKIFG finanziert werden, ist zusätzlich zu erklären, dass der selbstständige Abschnitt des Vorhabens nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurde und ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000,00 Euro aufweist,“

**10 Nummer 10.1. wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird die Angabe „31.03.2028“ durch die Angabe „31. März 2030“ ersetzt.

**11 Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:**

a) In Satz 2 wird die Angabe „500.000,00 Euro“ durch die Angabe „6.000.000,00 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „50.000,00 Euro“ durch die Angabe „100.000,00 Euro“ ersetzt.

**12 Nummer 13.2. wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „31.12.2029“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2031“ ersetzt.